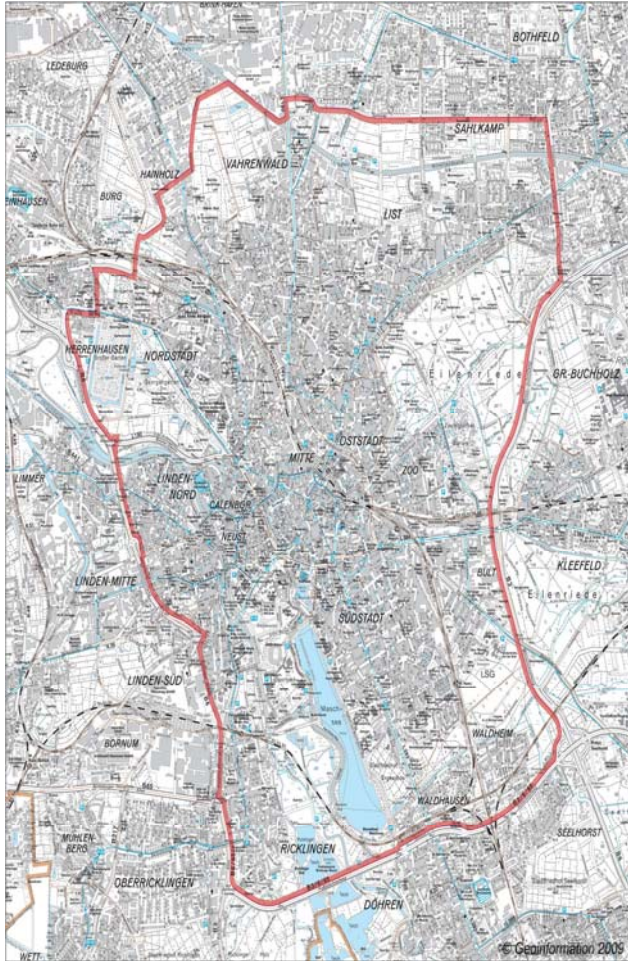


Hinweise zur Ausnahmegewilligung für die Umweltzone der Landeshauptstadt Hannover



Seit dem 1. Januar 2008 ist in Hannover eine Umweltzone eingerichtet, deren Grenzen sich aus der nebenstehenden Karte ergeben. Eine detaillierte Karte ist im Internet hinterlegt. Im Internet kann auch abgefragt werden, ob eine bestimmte Straße in der Umweltzone liegt:

<http://www.umweltzone-hannover.de>

Seit 1. Januar 2009 gilt hier ein Verkehrsverbot für alle Kfz ohne gelbe bzw. grüne Plakette und seit 1. Januar 2010 dürfen allein Kfz mit grüner Plakette in diesem Bereich fahren.

Die Zuteilung einer Plakette orientiert sich an der Schadstoffklasse des Fahrzeuges:

Plakette	2	3	4
Fahrzeug	Diesel Euro 2	Diesel Euro 3	Diesel Euro 4 Diesel Euro 3 mit nachgerüstetem Partikelfilter Benziner mit geregelterem Katalysator

Fahrzeuge mit grüner Plakette benötigen keine Ausnahmegewilligung.

Weitere Ausnahmen sind bereits in der 35. Bundesimmissionsschutzverordnung geregelt; danach sind u.a. von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen:

- Mobile Maschinen und Geräte
- Arbeitsmaschinen; land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
- Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge
- Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“ (gem. §52 VI StVZO)
- Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach §35 StVO in Anspruch genommen werden können
- Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen
- Historische Fahrzeuge mit Zusatzkennzeichen „H“ oder „07-Kennzeichen“

Im Rahmen einer **generellen Ausnahmegewilligung** hat die Landeshauptstadt Hannover **bis zum 31.12.2019** ferner befreit:

- Benzin-Kraftfahrzeuge mit geregelterem Katalysator, die keine grüne Plakette bekommen
- Schaustellerfahrzeuge für Veranstaltungen in der Umweltzone
- Busse des ÖPNV und Reisebusse
- Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen

Bitte prüfen Sie zunächst, ob eine dieser Ausnahmen auf Sie bzw. Ihr Fahrzeug zutrifft! Sie können dann bei Bedarf einen gebührenfreien Berechtigungsnachweis erhalten.

Hinweise

①

Antragsberechtigt ist grundsätzlich der/die im Fahrzeugschein eingetragene Halter/in. Nur in besonders gelagerten und zu begründenden Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

②

Bei der Frage der Nachrüstmöglichkeit ist der gesamte Zulieferermarkt zu betrachten, nicht nur die Produktpalette des Fahrzeugherstellers. Sollte eine Nachrüstung aus technischen Gründen ausscheiden, so ist dies nachzuweisen.

③

Das Vorliegen einer wirtschaftlichen Härte wird angenommen, wenn das monatliche Nettoeinkommen (Erwerbseinkommen, Rente, Mieten/Pachten, Zinseinnahmen, etc.) die Beschaffung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges nicht zulässt. Liegt das Familieneinkommen unter den folgenden Beträgen, reicht die Vorlage der Einkommensnachweise:

Anzahl Personen:	1	2	3	4	...
Monatsnettoeinkommen:	1.430 €	2.160 €	2.700 €	3.240 €	...

Übersteigt Ihr Einkommen diese Grenze und lässt es dennoch eine Ersatzbeschaffung nicht zu, sind dem Antrag zusätzlich Angaben und Nachweise über die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben und das vorhandene Barvermögen sowie Nachweise über die Anschaffungs- und Finanzierungskosten eines entsprechenden Ersatzfahrzeuges beizufügen.

Bei Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII ist nur eine Kopie des aktuellen Leistungsbescheides beizufügen.

④

Ein Spezialfahrzeug in diesem Sinne ist dann gegeben, wenn es mit aufwendigeren Auf-, Um- oder Einbauten versehen ist, die einen erheblichen Anteil am Gesamtwert des Fahrzeuges darstellen (z.B. ausgebaute Wohnmobile). Auch die Zulassung als Sonder-Kraftfahrzeug in der Zulassungsbescheinigung ist dafür ausreichend.

⑤

Im Regelfall ist der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ein angemessenes Mittel, um Fahrten in der Umweltzone vorzunehmen. Sofern dies im Einzelfall nicht angezeigt ist, ist diese Besonderheit zu begründen und ggf. mit den erforderlichen Nachweisen zu belegen. Das kann z.B. der Fall sein, wenn Arbeitsanfang oder -ende außerhalb der Betriebszeiten des ÖPNV liegen oder dessen Nutzung aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist (z.B. Schwerbehinderung „G“).

Dabei ist allein der Bereich der Umweltzone relevant, d.h. Schwierigkeiten/Hindernisse, die die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel außerhalb der Umweltzone erschweren, können eine Ausnahme nicht begründen.

Auch zusätzliche Kosten, die mit der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs verbunden sein können, reichen nicht aus.

Ihren Antrag richten Sie bitte an

**Landeshauptstadt Hannover
- Fachbereich Umwelt und Stadtgrün -
- Umweltzone -
Arndtstraße 1
30167 Hannover
Telefax: 0511 / 168-43689
E-Mail: Umweltzone@hannover-stadt.de**

Sie können den Antrag auch in einem hannoverschen Bürgeramt Ihrer Wahl abgeben.

Für Nachfragen zum Antrag oder zum Verfahren steht Ihnen unser Auskunftstelefon zur Verfügung:

0511 / 168-40601 und 0511/168-43390

Gebühren

Die Bewilligung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für die Ausnahmegewilligung einer Einzelfahrt (bis zu 7 Tagen) für PKW **12 €** für LKW und Sonder-Kfz **24 €**. Bei Einzelfahrten von mehreren Wochen, wird die Gebühr entsprechend erhöht. Bei Dauerbewilligungen von bis zu 2 Jahren beträgt die Gebühr für PKW **100 €**, für LKW und Sonder-Kfz **200 €**.

Ausnahmegewilligung bei laufender Nachrüstung/Ersatzbeschaffung : **20 €**

Für Empfänger von Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) bzw. SGB XII (Grundsicherung) wird die Gebühr auf **20 €** ermäßigt.